



Deutscher
Bundeswehrverband
Leiterin Ressort Grundsatzangelegenheiten

Deutscher Bundeswehrverband - Schönhauser Allee 59 - 10437 Berlin

Finanzausschuss
Herrn Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender
Dt. Bundestag

Per Fax: 227 36844

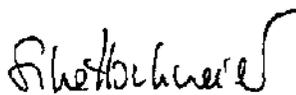
Berlin, den 8. Oktober 2008

Heutige Sitzung des Finanzausschusses

Sehr geehrter Herr Oswald,

im Hinblick auf die heutige Sitzung des Finanzausschusses übersenden wir Ihnen die
Stellungnahme des Deutschen Bundeswehrverbandes zur Besteuerung der
Übergangsbeihilfe zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


Gudrun Schattschneider
Rechtsanwältin

Anlage

**Wir sind für
unsere
Mitglieder da!**



Deutscher Bundeswehrverband

Stand: 08. Oktober 2008

Besteuerung der Übergangsbeihilfe

SaZ erhalten bei Ausscheiden aus der Bundeswehr gestaffelt nach der Verpflichtungszeit eine Übergangsbeihilfe (§ 12 SVG). Bis 1999 galt Steuerfreiheit, ab 1999 existierte ein Steuerfreibetrag von 12.271 Euro, seit dem 01.01.2004 gilt ein Steuerfreibetrag von 10.800 Euro.

Mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 wurde der Steuerfreibetrag zum 1. Januar 2006 durch Änderung des EStG mit der Maßgabe abgeschafft, dass SaZ, die vor dem 1. Januar 2006 emannt worden sind und die Auszahlung der Übergangsbeihilfe bis zum 31. Dezember 2008 erfolgt, weiterhin über einen Steuerfreibetrag von 10.800 Euro verfügen. Geplant war zunächst ein sofortiger Wegfall des Steuerfreibetrages. Besonders hart trifft die Maßnahme ca. 75.000 SaZ (Überwiegend Bezieher geringer Einkommen A 5 – A 7 m.A.), die noch im Wissen eines Steuerfreibetrages in die Streitkräfte – also vor dem 1. Januar 2006 - eingetreten sind und deren Dienstzeitende nach dem 31. Dezember 2008 liegt.

Der DBwV fordert, dass bei den Übergangsbeihilfen weiter ein Freibetrag von 10.800 Euro auch über 2009 hinaus gewährt wird, soweit der Diensteintritt der SaZ, die Anspruch auf eine Übergangsbeihilfe haben, vor dem 1. Januar 2006 war (Entfernung der zeitlichen Befristung des § 52 Abs. 4a Satz 2 EStG; Vorschlag: „§ 3 Nr. 10 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit gezahlte Übergangsbeihilfen, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde.“).

Diese „Entfristung“ würde für das Jahr 2009 Mindereinnahmen von 26,6 Mio. Euro verursachen, die in den Folgejahren wegen der abnehmenden Zahl der betroffenen SaZ sinken würde (2010: 26 Mio. Euro; 2011: 22,2 Mio. Euro; 2012: 17,2 Mio. Euro; 2013: 13,1 Mio. Euro; 2014: 8 Mio. Euro; 2015: 6,2 Mio. Euro; 2016: 3,3 Mio. Euro; 2017: 1,8 Mio. Euro; 2018: 340.000 Euro; 2019: 266.000 Euro; 2020: 220.000 Euro; querschnittliche Berechnung mit Durchschnittssteuersatz von 20 Prozent).